



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8
Bayreuth, 27. August 2012

Seite 79

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des KommZG;	
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Porzellanmuseum	80
Bayerischer Qualitätspreis 2013;	
Wirtschaftsfreundliche Gemeinde.....	80
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2012	81

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung Verhand- lungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.....	82
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);	
8. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfran- ken-West in der Wahlperiode 2008 - 2014	83

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushalts- jahr 2012.....	83
Organisation der Volksschule Schwarzenbach a. Wald (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Selbitz (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Frankenwald Naila (Hauptschule).....	84
Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken.....	86

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	87
----------------------------------	----

Buchbesprechungen	90
--------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 566 i

Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Porzellanmuseum

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Porzellanmuseum hat am 29. Mai 2012 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde mit RS vom 22. Juni 2012 Zeichen: 12 - 566 i gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachstehend wird der Wortlaut der Änderungssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. August 2012
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsches Porzellanmuseum

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Deutsches Porzellanmuseum i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1990 (RABl OFr. 1990 S. 87), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2007 (Oberfränkisches Amtsblatt 2007 S. 97), wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

"(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Museum durch Beschaffung und Bereitstellung angemessener Räume sowie der notwendigen Einrichtungen zu fördern, zu unterhalten und zu betreiben, entsprechendes Museumsgut zu erfassen, sowie die kulturelle, geschichtliche, wirtschaftliche und technische Bedeutung des Porzellans im gesamteuropäischen Kontext darzustellen, zu dokumentieren und zu erforschen. Dazu wird der Zweckverband insbesondere

a) die Kooperation mit regionalen, nationalen und internationalen Akteuren zur Erforschung und Präsentation des Porzellans betreiben,

- b) nationale und internationale Projekte als Lead-Partner oder Teilnehmer beantragen und unterstützen, die den Ausbau und die Intensivierung der kulturellen, historischen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Dimension des Porzellans zum Ziel haben,
- c) den Aufbau von Netzwerken im europäischen Rahmen unterstützen und betreiben, um den Zielen einer Verbreiterung des kulturellen Erbes des Porzellans zu dienen,
- d) Maßnahmen zu betreiben und unterstützen, die den Austausch, die Vermittlung und die Erforschung von Kenntnissen der Gestaltung, der Nutzung, der Herstellung, des Vertriebs von Porzellan insbesondere mit Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, bezwecken.
- e) Er kann darüber hinaus Aufgaben übernehmen, die in Zusammenhang mit den unter Buchstaben a) bis d) genannten Maßnahmen stehen oder geeignet sind, diese weiterzuentwickeln."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Wunsiedel, 16. Juli 2012
Zweckverband Deutsches Porzellanmuseum
Dr. D ö h l e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1515 - 1/12

Bayerischer Qualitätspreis 2013; Wirtschaftsfreundliche Gemeinde

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie verleiht im **März 2013** in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern zum sechzehnten Mal den Bayerischen Qualitätspreis in der **Kategorie "wirtschaftsfreundliche Gemeinde"**. Insgesamt sollen wieder drei Städte/Gemeinden ausgezeichnet werden, unter denen auch eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern sein sollte. Die Nominierung kleiner Gemeinden ist daher ausdrücklich erwünscht.

Es sollen erneut besonders innovative wirtschaftsfreundliche Gemeinden prämiert werden.

Erstmals kann ab 2013 ein **Sonderpreis für besonders wirtschaftsfreundliche und innovative Kooperationsprojekte mehrerer Kommunen mit Modellcharakter** vergeben werden.

Nachdem für den Regierungsbezirk Oberfranken nur drei Vorschläge unterbreitet werden können, wurden die Landratsämter gebeten, bis zum 1. September 2012 die Bewerbung geeigneter Kandidaten zunächst nur mit einer kurzen Begründung vorzulegen.

Die Regierung von Oberfranken (Bereich Wirtschaft und Bereich Kommunales) schlägt in Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer spätestens bis zum 12. Oktober 2012 geeignete Gemeinden aus dem Regierungsbezirk vor.

Bayreuth, 20. Juli 2012
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Nr. 12 - 1512.02 h - 2/12

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" hat am 17. April 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Regierung vom 28. Juni 2012, Nr. 12 - 1512.02 h - 2/12, hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.782.626,58 € gem. Art. 40 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 117 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME (96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, Sekretariat) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 23. Juli 2012
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" - Sitz Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 22. Mai 2003 (OFrABI Nr. 7/2003) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan	
bei den Erträgen mit	8.911.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	9.751.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit je	4.982.626,58 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.782.626,58 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2012 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bad Staffelstein, 9. Juli 2012
M e i ß n e r
Verbandsvorsitzender
und Landrat

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 2 - 3328.1

Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Oberfranken

Kontakt: Regierung von Oberfranken, z.H. Herrn
Neukum, Ludwigstraße 20, 95444 Bay-
reuth

Tel.: 0921/604-1368

E-Mail: alfred.neukum@reg-ofr.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Oberfranken beabsichtigt, im Rahmen eines Pilotprojekts etwa 30 Gemeinden in Oberfranken von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Im Regierungsbezirk Oberfranken gibt es vier kreisfreie Städte und 210 kreisangehörige Gemeinden, davon sind 119 Einheitsgemeinden und 91 Mitgliedsgemeinden in 35 Verwaltungsgemeinschaften.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung.

Ziel des Energiecoachings ist im Wesentlichen eine Initialberatung von Gemeinden und das Aufzeigen von Möglichkeiten der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

Im Rahmen des Pilotprojekts ist vorgesehen, dass der Energiecoach die Gemeinde über einen Zeitraum von etwa fünf Tagen berät. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge im Rahmen der Sitzungen kommunaler Gremien. Eine detaillierte Energieberatung ist im Rahmen des Coachings nicht beabsichtigt.

Dem Angebot ist ein **Konzept** beizufügen, wie, mit welchen Inhalten und in welchem zeitlichen Rahmen die Erbringung von Energiecoaching-Leistungen bei den Gemeinden erfolgen soll.

Bewerben können sich Einzelpersonen, Bietergemeinschaften und Firmen.

Die Kosten für das Coaching sind anzugeben. Die Preisangabe muss sich dabei auf die Kosten pro Gemeinde beziehen.

Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Beginn: 1. Oktober 2012. Ende: 31. Dezember 2013

Dem Angebot sind beizufügen:

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen,
- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Nachweis der Qualifikation auf dem Gebiet der Energieberatung sowie Nachweise über die bisherigen Erfahrungen im Rahmen eines Energiecoachings oder sonstiger Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Energiefragen,
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, nämlich Vorstellung des verantwortlichen Geschäftsführers und des im Auftragsfall für die Bearbeitung vorgesehenen Teams mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt, Energie und insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien,

- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen.

Verfahren

Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Teilnahme aufgefordert werden

geplante Mindestzahl 3, Höchstzahl 5

Schlussstermin und Form für den Eingang der Teilnahmeanträge

Bewerbungen mit allen Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift "**Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach**" bis 17. September 2012, 24:00 Uhr, der Regierung von Oberfranken zuzuleiten.

Bayreuth, 13. August 2012
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
8. Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West in der
Wahlperiode 2008 - 2014**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 2. August 2012 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Dienstag, 18. September 2012, 10:30 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes in Bamberg die 8. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2008 - 2014 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 8. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2008 - 2014 am Dienstag, 18. September 2012, 10:30 Uhr im "Großen Sitzungssaal" des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg

Öffentliche Sitzung

1. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Entwurf der Gesamtfortschreibung vom 22. Mai 2012
Stellungnahme und Beschlussfassung
2. 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7); Kapitel B V 3 Energieversorgung
Stellungnahme und Beschlussfassung
3. Vorlage des Jahresabschlusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2011

Bayreuth, 7. August 2012
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Schulzentrum Kronach"
für das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 13. Juni 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 510) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 24. Juli 2012
Regierung von Oberfranken
Dr. Brosig
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Schulzentrum Kronach
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) i.V.m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) sowie § 15 der Verbandssatzung vom 12. Januar 1977 (RABl OFr. S. 5) in der ab 1. Januar 1999 gültigen Fassung (OFRABl Folge 5/1999), zuletzt geändert mit Satzung vom 15. März 2010 (OFRABl Nr. 4/2010 vom 23. April 2010, S. 44), erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	484.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	4.500.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	2.349.300,00 €
für den Schulverband Kronach III	1.128.200,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	5.500,00 €

(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	326.500,00 €
für den Schulverband Kronach III	115.400,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	17.300,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Kronach, 13. Juni 2012
Die Verbandsversammlung
M a r r
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5103 e

**Organisation der
Volksschule Schwarzenbach a. Wald
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Selbitz
(Grund- und Hauptschule) und
der Volksschule Frankenwald Naila
(Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung der
Volksschule Schwarzenbach a. Wald
(Grund- und Hauptschule) und
der Volksschule Selbitz
(Grund- und Hauptschule) in jeweils
eine eigenständige Grundschule und
eine eigenständige Hauptschule sowie über
die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule"
an die so entstehenden Hauptschulen sowie
an die Volksschule Frankenwald Naila
(Hauptschule)**

Vom 19. Juli 2012

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Schwarzenbach a. Wald

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Schwarzenbach a. Wald (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a. Wald hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Schwarzenbach a. Wald und die Gemeinde Geroldsgrün, beide Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Schwarzenbach a. Wald" und hat ihren Sitz in der Stadt Schwarzenbach a. Wald.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Schwarzenbach a. Wald nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689).

§ 2

Grundschule Schwarzenbach a. Wald

(1) ¹Für die Stadt Schwarzenbach a. Wald, Landkreis Hof, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Schwarzenbach a. Wald" und hat ihren Sitz in der Stadt Schwarzenbach a. Wald.

(2) Der Sprengel der Grundschule Schwarzenbach a. Wald umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a. Wald.

§ 3

Mittelschule Selbitz

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Selbitz (Grund- und Hauptschule) werden das Gebiet der Stadt Selbitz hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie das Gebiet der Gemeinde Berg hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Selbitz, Landkreis Hof, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Selbitz" und hat ihren Sitz in der Stadt Selbitz.

§ 4

Grundschule Selbitz

(1) ¹Für die Stadt Selbitz, Landkreis Hof, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Selbitz" und hat ihren Sitz in der Stadt Selbitz.

(2) Der Sprengel der Grundschule Selbitz umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Selbitz.

§ 5

Mittelschule Frankenwald Naila

(1) Das Gebiet der Gemeinde Berg wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 dem Einzugsbereich der Volksschule Frankenwald Naila (Hauptschule) zugeordnet.

(2) ¹Für die Städte Naila und Lichtenberg, den Markt Bad Steben sowie die Gemeinden Berg und Issigau, alle Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Frankenwald Naila" und hat ihren Sitz in der Stadt Naila.

(3) Der Einzugsbereich der Mittelschule Frankenwald Naila nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Städte Naila und Lichtenberg, des Marktes Bad Steben sowie der Gemeinden Berg und Issigau.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Frankenwald Naila nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689).

§ 6

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Stadt Schwarzenbach a. Wald und der Gemeinde Geroldsgrün (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Schwarzenbach a. Wald), das Gebiet der Stadt Selbitz (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Selbitz ohne das Gebiet der Gemeinde Berg), die Gebiete der Städte Naila und Lichtenberg, des Marktes Bad Steben und der Gemeinde Issigau (= bisheriger Sprengel der Volksschule Frankenwald Naila) sowie das Gebiet der bisher zum Hauptschulsprengel der Volksschule Selbitz und künftig zum Einzugsbereich der Volksschule Frankenwald Naila gehörenden Gemeinde Berg umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 21. Juni 2002 (OFrABI

S. 116) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Schwarzenbach a. Wald (Grund- und Hauptschule), den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 30. Mai 2003 (OFRABI S. 80) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Selbitz (Grund- und Hauptschule) und den in § 2 Abs. 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 4. Juli 2002 (OFRABI S. 117) beschriebenen bisherigen Sprengel der Volksschule Frankenwald Naila (Hauptschule).

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2012 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Inbesondere treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Geroldsgrün (Grund- und Hauptschule) und Schwarzenbach a. Wald (Grund- und Hauptschule) vom 21. Juni 2002 (OFRABI S. 116).
2. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Bad Steben (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Naila II (Hauptschule) vom 4. Juli 2002 (OFRABI S. 117).
3. § 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Berg und Selbitz sowie der Hofecker-Volksschule Hof II (Hauptschule) vom 30. Mai 2003 (OFRABI S. 80).

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 und 2 verbleiben die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Berg, die im Schuljahr 2011/12 die Volksschule Selbitz (Grund- und Hauptschule) in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 besuchen, bis zum Ende ihrer Haupt- bzw. Mittelschulzeit an der künftigen Mittelschule Selbitz, soweit sie nicht in den an der künftigen Mittelschule Frankenwald Naila bestehenden Mittlere-Reife-Zug wechseln oder den dortigen gebundenen Ganztagszug besuchen und soweit an der künftigen Mittelschule Selbitz in der entsprechenden Jahrgangsstufe eine Regelklasse gebildet werden kann. ²Soweit Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Berg dementsprechend auslaufend die künftige Mittelschule Selbitz besuchen, verbleibt es für die Über-

gangszeit hinsichtlich der Tragung des Schulaufwandes für diese Schule bei den bisherigen Regelungen.

Bayreuth, 19. Juli 2012
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5204.01

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken

Verordnung über die Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 24. Juli 2012

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2012 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Hinweis: Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken -Stand 1. August 2012- ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 24. Juli 2012
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Wirtschaft

IBC Solar AG wurde Bayern SIEgER 2012

Einer der drei Bayern-SIEgER, die IBC Solar AG, Bad Staffelstein, kommt aus Oberfranken. Regierungspräsident Wilhelm Wenning gratulierte dem Unternehmen zu diesem Erfolg. Im Wettbewerb SIEgER werden Unternehmen ausgezeichnet, die Chancengerechtigkeit in der Arbeitswelt in besonderer Weise berücksichtigen und in der Praxis umsetzen.

Die IBC Solar AG in Bad Staffelstein, die im Bereich der erneuerbaren Energien tätig ist, verwirklicht den Gedanken der Chancengerechtigkeit in hohem Maße. Das gilt für die Personalbeschaffung und die Ausbildung in gleicher Weise wie für die Personalentwicklung. Das Unternehmen unternimmt zahlreiche Anstrengungen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für die Beschäftigten. Nicht zuletzt sind viele Führungskräfte im Unternehmen weiblich.

Die IBC Solar AG hatte zunächst den oberfränkischen Bezirksentscheid des Wettbewerbs "SIEgER 2012 – Gerechte Chancen in der Arbeitswelt" gewonnen.

Weitere oberfränkische Finalisten in dem Wettbewerb waren die Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Süd, Bayreuth, und die AFW Creativ Stickerei GmbH, Marktleugast. Auch für diese Unternehmen gilt, dass der Chancengerechtigkeit in der Arbeitswelt in vielfältiger Weise Rechnung getragen wird. Die beiden Unternehmen beweisen auch, dass konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieses Ziels sowohl bei großen als auch bei kleinen Unternehmen erfolgversprechend verwirklicht werden können. Regierungspräsident Wilhelm Wenning wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gerade in Zeiten eines zunehmenden Bedarfs an Fachkräften jedes Unternehmen bemüht sein sollte, allen Beschäftigten möglichst optimale Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen.

Die Bayern-Jury aus Staatsministerin Christine Haderthauer, dem Präsidenten der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., Prof. Randolph Rodenstock, und dem Vorsitzenden des DGB-Bayern, Matthias Jena, wählte aus den sieben Regierungsbezirken drei Unternehmen als Bayern-SIEgER aus, die am 16. Juli 2012 in München bekanntgegeben wurden.

Weitere Informationen zu dem Wettbewerb finden sich im Internet unter www.sieger-bayern.de.

Öffentlicher Personennahverkehr;

Neues Förderprogramm zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum

Der Regierung von Oberfranken stehen für die Jahre 2012 bis 2016 zusätzliche Fördermittel zur Einrichtung von flexiblen Bedienformen im ländlichen Raum zur Verfügung. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt. Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, die negativen Auswirkungen des demografischen Wandels in den ländlichen Räumen zu begrenzen. Das verfügbare Mittelkontingent in Oberfranken für das Jahr 2012 beträgt 308.000 €. Die oberfränkischen Landkreise und die kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr haben damit die Möglichkeit, kreative und bedarfsgerechte Projekte für ihren Zuständigkeitsbereich zu entwickeln und zur Förderung anzumelden.

Schulen

Schülerwettbewerb "Zauberwelten – Gestalten mit textilen Werkstoffen" - Regierungspräsident ehrte die Siegerinnen und Sieger

Im Rahmen einer Feierstunde hat Regierungspräsident Wilhelm Wenning am 23. Juli 2012 im Landratssaal der Regierung von Oberfranken Bayreuth die Gewinner des oberfränkischen Schülerwettbewerbs "Zauberwelten – Gestalten mit textilen Werkstoffen" bekanntgegeben und mit Geld- und Sachpreisen geehrt. Insgesamt wurden zehn Arbeiten prämiert, die aus 65 Einzelstücken von einer fachkundigen Jury ausgewählt wurden. "Die Jury hatte es nicht leicht", so Regierungspräsident Wenning. "Denn alle Schülerinnen und Schülern haben bei diesem Wettbewerb mit viel Phantasie und Kreativität anspruchsvolle Werkstücke hergestellt."

Prämiert wurden in der Alterstufe

- 1. und 2. Klasse:

1. Platz: Grundschule Bischberg mit dem Zauberelfenbuch "Die kleine Elfe". Handgroße Elfen aus Stoff
2. Platz: Heideleitschule Bamberg mit einem Wandbild "Bäume der Träume"
3. Platz: Grundschule Gößwein mit einer Webarbeit "Zauberstadt"

- 3. und 4. Klasse:

1. Platz: Volksschule Konradsreuth mit der Arbeit "Zauberwald"
2. Platz: Graserschule Bayreuth mit "Schulzwerge und Farbteufelchen" eine Applikation mit Näharbeit

und ein weiterer

2. Platz: Grundschule Gefrees mit der Arbeit "Blick durchs Schlüsselloch"
3. Platz: Grundschule Bischberg mit seinen Tischtheater-Kulissen

- **5. und 6. Klasse:**

1. Platz: Adam-Riese-Mittelschule Bad Staffelstein mit dem "roten und dem grünen Glücksdrachen"
2. Platz: Graf-Botho-Mittelschule Pottenstein mit dem Zweig "Feen und Zwerge im Zauberwald"
3. Platz: Mittelschule Oberkotzau mit "Schwarzer Magie", Nähen Patchworktechnik

Zum Mitmachen eingeladen waren Schülerinnen und Schüler der oberfränkischen Grund- und Mittelschulen. Ziele des Wettbewerbs waren das gemeinsame kreative Arbeiten, die Freude am Entwickeln von bildnerischen Ideen, das Gestalten mit textilen Materialien und die Erstellung des Werkstücks. Erlaubt waren alle textilen Techniken, ob Stricken, Häkeln, Nähen oder Dekortechniken wie Seidenmalerei oder Quilten. An der Endrunde des Bezirksentscheid in Bayreuth haben die drei Erstplatzierten jeder Altersstufe in ihrem Schulamtsbezirk teilgenommen. Insgesamt waren 64 Einzelarbeiten in der Endrunde.

Der Wettbewerb wird in jedem Jahr in einem anderen Bundesland zusammen mit der Initiative Handarbeit e.V. veranstaltet. In Bayern fand der Wettbewerb dieses Jahr in den Regierungsbezirken Schwaben und Oberfranken statt.

Mittelschule Scheßlitz erhielt den Status einer MODUS-Schule

Mit Wirkung vom 1. August 2012 wurde der Mittelschule Scheßlitz der Status einer MODUS-Schule zuerkannt. In Bayern gibt es nur ca. 30 MODUS-Schulen in allen Schularten. Die Mittelschule Scheßlitz ist die erste Mittelschule in Oberfranken und die erste Schule im Raum Bamberg überhaupt, die diesen Status erhielt.

Der MODUS-Status berechtigt eine Schule, Weiterentwicklungsmaßnahmen zu erproben, insbesondere in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung sowie inner- und außerschulische Partnerschaften. Den Schulen mit MODUS-Status ist es gestattet, von den Schulordnungen abzuweichen. Um den MODUS-Status zu erhalten, muss eine Schule bei einer externen Evaluation äußerst strenge Kriterien erfüllen. In den Bereichen "Unterrichtsqualität" und "Prozessqualität Schule" müssen ausschließlich Höchstwertungen erzielt werden.

Die Mittelschule Scheßlitz hat diese Kriterien nachgewiesen und wurde dadurch zur MODUS-Schule erhoben.

In Glückwunschschriften äußerten Leitender Ministerialrat Stefan Graf vom Kultusministerium und Abteilungsdirektor Dr. Klemens M. Brosig von der

Regierung von Oberfranken ihre Anerkennung und betonten gleichzeitig die Verpflichtung zur weiteren Schulentwicklung.

Anlässlich der Ernennung zur MODUS-Schule veranstaltet die Mittelschule Scheßlitz am 2. Oktober 2012 einen Festakt.

Die bayerische Mittelschule: Ein Erfolgsmodell auch in Oberfranken

Die Mittelschule ist in Oberfranken attraktiv und zieht viele Schüler an. Wie in ganz Bayern übertreffen die Schülerzahlen auch in Oberfranken die Prognosen des Ministeriums.

Im Schuljahr 2012/2013 wird die Weiterentwicklung der Hauptschulen zu Mittelschulen in Oberfranken organisatorisch abgeschlossen sein. Insgesamt 94 Mittelschulen sind dann in 26 Verbänden organisiert.

Das Konzept mit mehr individueller Förderung und intensiver Berufsvorbereitung geht auf - und sichert neben hohen Bildungschancen auch den Erhalt der kleinen Schulen.

In den Landkreisen Bamberg, Wunsiedel und Bayreuth reichen die Verbände auch in die benachbarten Regierungsbezirke Unterfranken und die Oberpfalz.

Drei Schwerpunkte verfolgt die Weiterentwicklung der Mittelschule für die Ausbildung der Schüler: "Stark für den Beruf, Stark im Wissen, Stark als Person".

Die berufliche Orientierung stellt das Alleinstellungsmerkmal der Mittelschule dar. Dies dokumentiert sich insbesondere in den drei berufsorientierenden Zweigen Technik, Wirtschaft und Soziales und den ausgestalteten Kooperationen mit einer Berufsschule, der regionalen Wirtschaft und der Agentur für Arbeit.

Gleichzeitig wird die begabungsgerechte individuelle Betreuung und Begleitung ausgebaut. Insbesondere die Förderung der Schüler in Deutsch, Englisch und Mathematik wird verstärkt.

Das an Grund- und Hauptschulen seit Jahrzehnten bewährte Klassenlehrerprinzip bleibt in der Mittelschule erhalten. Die Lehrkräfte können damit auf Grund der hohen Präsenz in der Klasse einen intensiven Bezug zu ihren Schülern pflegen. Unterstützend erfolgt ein weiterer Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen.

Anknüpfend an die begabungsgerechte Förderung der Schüler auf unterschiedlichen Niveaustufen bietet die Mittelschule ein differenziertes Angebot an Schulabschlüssen. An der Mittelschule können die Schüler neben dem neuen theorieentlasteten Mittelschulabschluss der Praxisklasse und dem erfolgreichen und qualifizierenden Mittelschulabschluss auch einen mittleren Bildungsabschluss ablegen.

Das vielfältige Angebot überzeugt Eltern und Schüler. Die Akzeptanz zeigt sich auch in Zahlen: Im kommenden Schuljahr werden rund 16.400 Schüler die oberfränkischen Mittelschulen besuchen. Das sind zwar weniger als im Jahr zuvor (Schuljahr 11/12

17.002 Schüler, 12/13 16.437 Schüler), aber im Vergleich zu den anderen Schularten wirkt sich der allgemeine Schülerrückgang wegen des demografischen Wandels auf die Mittelschule nicht mehr so stark aus.

Auch in Sachen Schulorganisation ist die Mittelschule ein Erfolg. Innerhalb des Verbundes ist es eher möglich, auch kleinere Lerngruppen wohnortnah zu beschulen. Zudem haben die Verbundkoordinatoren einen größeren Gestaltungsspielraum für einen flexiblen Einsatz der Lehrkräfte.

Zusätzlich gibt es in Oberfranken leicht steigende Schülerzahlen im Hauptschulbereich der privaten Schulen und zusätzlich das Hauptschulangebot an der Gesamtschule Hollfeld.

Ergänzend dazu eine aktuelle Pressemitteilung des bayerischen Kultusministeriums:
www.km.bayern.de/pressemitteilung/8201/nr-193-vom-26-07-2012.html

Umwelt

*Naturschutz in Oberfranken:
 Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Fledermauswinterquartiere im Coburger Land"*

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Fledermauswinterquartiere im Coburger Land" liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte am 24. Juli 2012 den Managementplan an die beteiligten Kommunen, die Gemeinden Itzgrund, Sonnefeld und die Stadt Rödentel, sowie an das Landratsamt Coburg. An den genannten Stellen besteht ab sofort die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Das genannte NATURA 2000-Gebiet besteht aus sieben Teilflächen mit insgesamt 14 Kellern, verteilt im Coburger Land, die früher zum Lagern von Bier oder Gemüse und Obst genutzt wurden. Heute sind sie wichtige Überwinterungsquartiere von seltenen Fledermausarten, wie etwa der Mopsfledermaus.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind alle Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um das Gebiet in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören vor allem der Erhalt der Keller und seiner Eingangsbereiche mit Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Störungen, etwa durch winterliche Begehungen mit Fackeln, sollten so weit wie möglich unterbleiben. Notwendige Sanierungsmaßnahmen sollten mit dem Landratsamt abgestimmt werden, um die Belange des Fledermausschutzes berücksichtigen zu können. Solche Arbeiten können im NATURA 2000-Gebiet über das Bayerische Landschaftspflegeprogramm gefördert werden.

Der Managementplan wurde von der Regierung von Oberfranken zusammen mit der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern und dem Landratsamt Coburg erarbeitet.

Weiterbetrieb der Deponie "Heinersgrund" genehmigt

Die Regierung von Oberfranken hat als zuständige Behörde den Planfeststellungsbeschluss über eine wesentliche Änderung der Deponie "Heinersgrund" in Bindlach erlassen. Durch den Beschluss wird der Plan der Stadt Bayreuth als Betreiber der Deponie genehmigt, die verfüllten Deponiebereiche stillzulegen, den Deponiekörper "abzudeckeln", zusätzliches Deponievolumen zu schaffen und eine Reihe technischer Verbesserungen der gesamten Deponieanlage vorzunehmen. Das Vorhaben wurde von der Stadt Bayreuth vor gut einem Jahr beantragt, weil sich die aktuellen Deponiekapazitäten dem Ende zuneigen. Damit die Abfälle aus Stadt und Landkreis Bayreuth auch in Zukunft ortsnah und umweltverträglich beseitigt werden können, bedarf es weiterhin einer Deponie für sogenannte "DKI- und DKII Abfälle" mit entsprechend hohen technischen Anforderungen an das Dichtungssystem und den Standort. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um trockene, geruchlose, mineralische Abfälle wie z.B. Gebäudeabbruch, Gipskarton, Asbestplatten, Glasfaser-Dämmstoffe, Bodenaushub. Die bestehenden Deponieabschnitte werden mit einer hochwertigen Abdichtung gesichert.

Der Betreiber der Deponie muss die strengen Anforderungen des Umweltrechts an den Deponiebetrieb und die abzulagernden Abfälle sowie alle Auflagen des Beschlusses einhalten. In dem Planfeststellungsverfahren wurde die Zulässigkeit des Vorhabens intensiv geprüft. Die zuständigen Fachbehörden wurden beteiligt.

Im Verfahren hatten 25 Anwohner zu rund 60 Punkten Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Regierung von Oberfranken hat die privaten Einwendungen und die Stellungnahmen von elf Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Vereinen geprüft und soweit wie möglich berücksichtigt. Alle Einwendungen wurden im Herbst 2011 erörtert und im Genehmigungsbescheid noch einmal sehr ausführlich behandelt. Das Ergebnis der Auseinandersetzung sind ca. 30 Seiten Auflagen, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, den Schutz der Bevölkerung und die Berücksichtigung der legitimen Interessen der Anwohner sicherstellen.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung, d.h. er umfasst und ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich rechtlichen Einzelgenehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen für das festgestellte Vorhaben. Das umfangreiche Verwaltungsverfahren wird so für den Antragsteller und die Beteiligten einfacher und transparenter. Ein Planfeststellungsbeschluss wird als Verwaltungsakt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig, soweit keine Klagen erhoben wurden. Er liegt mit den festgestellten Planunterlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung über Zeitraum und Ort in

den Gemeinden Bindlach und Neudrossenfeld sowie der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast zwei Wochen zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (www.reg-ofr.de/umweltinformationen) abrufbar.

Buchbesprechungen

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 46. Ergänzungslieferung, 87,58 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 100. Auflage, 92,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 40. Ergänzungslieferung, 67,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 63. Auflage, 71,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 66. Ergänzungslieferung, 73,14 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 38. Auflage, 89,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 106. Ergänzungslieferung, 62,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 120. Auflage, 77,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 66. Ergänzungslieferung, 58,88 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 60. Auflage, 48,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände, 50. Ergänzungslieferung, 115,42 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 133. Ergänzungslieferung, 54,20 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 87. Ergänzungslieferung inkl. "Die Vergabe von Konzessionen", 68,58 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz .../ Bayerisches Disziplingesetz**, 19. Nachlieferung, 49,70 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden